



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**Allgemeinverfügung
in der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

über die erweiterte Notbetreuung im Rahmen der sog. „Ein-Elternteil-Regelung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.01.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In Ergänzung der Notbetreuung gem. § 18 Abs. 5 S. 4 i. V. m. § 17 Abs. 6 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.01.2021 wird die sog. „Ein-Elternregelung“ im Rahmen der Schul- und Hortbetreuung in der Notbetreuung auf die folgenden Berufsgruppen ausgeweitet:

- **im Gesundheitsamt**
- **diejenigen, welche im Auftrag der Stadt Cottbus/Chóšebuz und die sonstigen Berufsgruppen welche zur unmittelbaren Pandemiebekämpfung eingesetzt sind**

Begründung:

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Brandenburg und somit auch in der Stadt Cottbus/Chóšebuz rasant. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit deutlich über dem Wert von 50 Neuinfektionen.

Die vom Gesundheitsamt tagesaktuell festgestellte 7-Tages-Inzidenz liegt deutlich über 200 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Stand 11.01.2021: 417). Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen dürfte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher sein. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion sowie Aerosole. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.

Dem Carl-Thiem-Klinikum kommt als Grundversorger für den südbrandenburgischen Raum eine übergeordnete Rolle für die medizinische Versorgung zu. Aktuell sind die akutmedizinischen Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern sehr stark beansprucht. Die Krankenhäuser und auch das CTK arbeiten bereits jetzt personell an der absoluten Grenze einer vertretbaren Arbeitsbelastung des Pflegepersonals und der Ärzte. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der angrenzenden Landkreise würde eine Gefährdung der medizinischen Versorgung in der Fläche nach sich ziehen. Weiterhin ist aufgrund von personellen Ausfällen im pflegerischen und medizinischen Dienst durch Erkrankung oder angeordneten Quarantänen eine weitere Kapazitätserweiterung nur als

Datum
11.01.2021

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II
Verwaltungsstab

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Ansprechpartner/-in
Thomas Bergner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail
info@cottbus.de

Stadtverwaltung
Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

maximaler Kraftakt realisierbar. Gleiches gilt für das Gesundheitsamt, sowie diejenigen Berufsgruppen, welche für die Pandemiebekämpfung eingesetzt sind.

Die Anordnung ist notwendig, um den Betrieb derjenigen Berufsgruppen, welche für die Pandemiebekämpfung eingesetzt sind, über die bereits normierten Ein-Eltern-Regelung des § 18 Abs. 5 S. 4 i. V. m. § 17 Abs. 6 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.01.2021 hinaus zu stärken.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebus www.cottbus.de veröffentlicht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 - GVBl. Bbg Teil I, S. 262 - in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 - GVBl. Teil II, S. 435 ff. - und § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Bergner
Leiter des Verwaltungsstabes